jugeben hat. Das Gefuch muß jo begründet fein, das dem neitrere deutrielt werben tann, ab die Beurtaubung des Schillers zuläffig fil. Gefchöftliche Inanipraduadjunt fann nur in Anfallen, andewärtige Atheit in der Regel nur bann als anterichenden Entigkuldgungsgrund angefehr werben, wenn der Schiller werd den Wefuch der Schille macht alle eine Alden Sac an der Arbeit perfamer wirde.

8 14.

Den Goulern barf Urlaub erteilt merben

von jedem Behrer für einzelne feiner Unterrichtsftunden,

vom Rlaffenlehrer bis ju zwei Schultagen,

vom Shulvorstand bis zu 14 Lagen, für langere Zeit vom Gewerbe- ober handelsschulrat.

Bon ber Genehmigung bes Urlaubs find die beteiligten Lehrer alsbalb in Renntnis au feben.

8 15.

Diejenigen Schiffe, die nach erdnungsmißigem Befind der sorften (britten) Reifig aus der Schiffe erteiligen werden, erhalten ein Enfläungstrappis mit nigendem über der Jethymatt über dies umd Ausbrittis umd über die von übene beinglen Abselfungen am dellegte einem int dem Roten, die fis fis in fisig im Betrappun umd in den einzelenen Untereichistüderen gufest erworden daben. Das Gutlefüngsgruggtis ift mit der Unterfaciliere des Afflieflicheres umd des Gutlefüngsgruggtis ist mit den Unterfaciliere des Afflieflicheres umd des Gutlefüngsgruggtis ihm in der Betrafflicher des Afflieflicheres umd des Gutleflichenden zu vereifenen.

Souler, Die aus ber Soule austreten, ohne Die oberfte Rlaffe burchlaufen gu baben, erbalten eine Beideinjaung über Die an Der Soule augebrachte Reit.

§ 16.

Am Shluf bes Shuljafes findet eine ichriftliche und eine mundliche Brufung ftatt. Die febriftliche Prufung Dient zur Gestledlung ber Jahredgeugniffe und ber Entlasungsgeugniffe, wobei jedoch die im Lauf bes Schuljahrs erlangten Zeugniffe mit zu berfestlichten find.

Die mundliche Prufung ift öffentlich; fie foll den Gemeindebehörden und den Gewerdetreibenden einen Ginblid in die Leiftungen der Schule und den Unterrichtsbetrieb ermöglichen. Wit ihr ift eine Ausstellung der Schulezzeichnungen zu verbinden, die fich